

Philosophische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 18.07.2012 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 16.10.2012 die erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Kunstgeschichte“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 40/2010 S. 4077) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.06.2012 (Nds. GVBl. S. 186); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Kunstgeschichte“ der Georg-August-Universität Göttingen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den Master-Studiengang „Kunstgeschichte“ gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) sowie der „Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge der Philosophischen Fakultät“ in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Master-Studiengangs „Kunstgeschichte“.

§ 2 Ziele des Studiums; Tätigkeitsfelder

(1) ¹Kunstgeschichte beschäftigt sich als Wissenschaft mit der historischen Entwicklung von Objekten der europäischen Kulturgeschichte zwischen dem frühen Mittelalter und der Gegenwart, denen eine besondere ästhetische Relevanz als Kunst zugesprochen wird. ²Dem Gebiet des Fachs wird also ständig Neues hinzugefügt. ³Zu den Objekten gehören Werke der Architektur, Skulptur, Malerei, Graphik und des Kunstgewerbes sowie Fotografien, Filme, elektronisch produzierte Bilder und die Gattungsgrenzen erweiternde neue Formen. ⁴Zugleich untersucht die Kunstgeschichte die Funktion, Distribution und Rezeption der Bildwerke und der kulturellen Prozesse, die ihnen den Status als Kunstwerke zuerkennen haben. ⁵Der Studiengang vermittelt Anschauungsformen, Methoden und Arbeitsweisen, mit den Objekten umzugehen und sie zu untersuchen. ⁶Darüber hinaus werden alle Kommunikationsformen erforscht, die den Status und die historische Bedeutung der Objekte als Kunstwerke wie als Ware bestimmen haben. ⁷Kunstgeschichte ist ein international orientiertes Fach, das sich mit Objekten aller europäischen Länder und aus Übersee beschäftigt.

(2) ¹Der Master-Studiengang „Kunstgeschichte“ mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) bereitet entsprechend auf die Tätigkeit als Kunsthistorikerin oder Kunsthistoriker in privaten und öffentlichen Institutionen vor, die allen Bereichen des Medien- und Kulturmanagements angehören: Universitäten, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, Museen und die Denkmalpflege sowie der diplomatische Dienst und die Publizistik im weitesten Sinne. ²Das Studium dient ferner der Vorbereitung auf eine eventuelle Promotion.

(3) ¹Auf der Grundlage des Bachelor-Studiengangs wird das methodische Repertoire erweitert und verfeinert. ²Vor allem wird die Kenntnis der Objekte hinsichtlich Technik, Gattung und Epoche ihrer Entstehung wie Rezeption erweitert und vertieft, so dass Kriterien für die ästhetische Wertsetzung als Ergebnis kommunikativer Prozesse zu unterschiedlichen Zeiten erworben werden, und eine noch selbständigere Kritik der Fachliteratur möglich wird. ³Dabei soll ein breiteres und vertieftes Wissen die Grundlage dafür schaffen, selbständig Probleme zu erkennen, Fragestellungen zu entwickeln und potentielle Antworten als temporär gültig zu akzeptieren. ⁴Es sollen auch Inhalte und Methoden anderer Fachgebiete in das Fachstudium integriert werden. ⁵Ein anderer Teil des Studiums widmet sich dem Umgang mit der Materialität von Kunstobjekten, ohne ihre Zeichenhaftigkeit zu missachten, und vermittelt Fähigkeiten der Inventarisierung, Katalogisierung und Präsentation. ⁶Der Studiengang qualifiziert durch berufsfeldrelevante Vermittlung von fachspezifischem Wissen und methodisch-analytischen Fähigkeiten für die in Absatz 2 bezeichneten Tätigkeitsbereiche und schafft die wissenschaftliche Grundlage für weiterführende Studien in Promotionsstudiengängen.

(4) Durch die Prüfungen während des Masterstudiums wird festgestellt, ob die oder der zu Prüfende die für die Studienziele notwendigen Fachkenntnisse und Kompetenzen erworben hat, die relevanten fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse zu vermitteln und erworbene Kenntnisse im Hinblick auf Anwendungskontexte zu reflektieren und zu beurteilen.

§ 3 Gliederung des Studiums; Studieninhalte und Studienverlauf

(1) Das Studium beginnt zum Wintersemester und zum Sommersemester.

(2) ¹Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits, abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:

a) auf das Fachstudium 78 C:

Kunstgeschichte im Umfang von 42 C in Kombination mit einem zulässigen fachexternen Modulpaket im Umfang von 36 C oder mit zwei zulässigen fachexternen Modulpaketen im Umfang von jeweils 18 C;

b) auf den Professionalisierungsbereich 12 C;

c) auf die Masterarbeit 30 C.

²Da ein Fachstudium Kunstgeschichte nur in Kombination mit einem zulässigen fachexternen Modulpaket im Umfang von 36 C oder mit zwei zulässigen fachexternen Modulpaketen im Umfang von jeweils 18 C möglich ist, ist bei der Studienplanung besonders zu berücksichtigen, dass Modulpakete gegebenenfalls auf einen Studienbeginn zum Wintersemester hin konzipiert sein können; in diesem Fall wird die Wahrnehmung einer Studienberatung dringend empfohlen.

(3) Der Master-Studiengang ist nicht teilzeitgeeignet.

(4) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. ²Die Modulübersicht legt diese verbindlich fest (Anlage I). ³Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage II beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen. ⁴Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage I) aufgeführt sind.

(5) ¹Das Fachstudium Kunstgeschichte dient einer theoretischen und praktischen Vertiefung der bereits im Bachelor-Studium erworbenen Fähigkeiten wie der Erweiterung der Objekt- und damit Epochenkenntnisse. ²Dabei verfolgen die Module M.Kug.06 „Kunsttheorie und Wissenschaftsgeschichte der Kunstgeschichte“, M.Kug.07 „Forschung und Methodik“, M.Kug.09 „Kunst- und Bildtheorie“ und M.Kug.10 „Wissenschaftsorientierte Schwerpunktbildung“ eine eher theorieorientierte Zielsetzung, während die Module M.Kug.05 „Kunstvermittlung“ und M.Kug.08 „Kuratorische und konservatorische Praxis“ stark an der Berufspraxis orientiert sind. ³Die Reihenfolge der Belegung der angebotenen Module ist frei.

(6) ¹Die Schlüsselqualifikationen des Master-Studiengangs „Kunstgeschichte“ umfassen 12 C. ²Es wird empfohlen, diesen Teil des Studiums zum Erwerb von Kenntnissen in folgenden Bereichen zu nutzen: Fremdsprachen, Zeichnen, EDV, Rhetorik, Präsentationstechniken, Kunstrecht (z. B. Urheberrecht), Kunstpsychologie, Kunstsoziologie oder historische Hilfswissenschaften (z. B. Quellenkunde). ³Generell kann nur dazu geraten werden, ein individuelles Profil zu entwickeln, so dass unter Umständen auch die Aneignung ungewöhnlicher, hier nicht aufgeführter Fähigkeiten von Vorteil sein kann. ⁴Der Bereich Schlüsselkompetenzen kann auch genutzt werden, um die zur Zulassung zur Masterarbeit erforderlichen Lateinkenntnisse zu erwerben.

(7) ¹Den zweiten und abschließenden Studienabschnitt bildet das 4. Semester. ²Es besteht aus der Masterarbeit im Umfang von 30 C.

(8) Die Modulübersicht beschreibt ferner die Modulpakete „Kunstgeschichte“, die in einem anderen Master-Studiengang im Umfang von 36 C oder 18 C eingebracht werden können.

§ 4 Zulassung zur Masterarbeit

(1) Als Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit müssen Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule des Studiengangs im Umfang von wenigstens 70 C, darunter Module des Fachstudiums in Kunstgeschichte im Umfang von wenigstens 33 C, bestanden sein.

(2) Die bei Belegung der Wahlpflichtmodule M.Kug.02, M.Kug.04, M.Kug.05 und M.KUG.08 vorgeschriebenen praktischen Übungen bzw. Praktika müssen absolviert sein.

(3) Ferner sind Lateinkenntnisse mindestens im Umfang des Kleinen Latinums oder einer äquivalenten Prüfung nachzuweisen.

§ 5 Wiederholbarkeit von Prüfungen

Eine Wiederholung bestandener Prüfungen zum Zweck der Notenverbesserung ist nicht möglich; die Bestimmung des § 16 a Abs. 3 Satz 2 APO bleibt unberührt.

§ 6 Studium als Modulpaket

(1) Innerhalb anderer geeigneter Master-Studiengänge kann das Studiengebiet Kunstgeschichte als Modulpaket im Umfang von 36 C oder 18 C studiert werden.

(2) ¹Für den inhaltlichen Aufbau des Studiums als Modulpaket gilt im wesentlichen das in § 4 Abs.2 Gesagte. ²Im Modulpaket von 36 C wird gegenüber dem Studium als Hauptfach auf ein fachspezifisch wissenschaftsgeschichtliches Modul verzichtet. ³Doch selbst das Studium als Modulpaket von 18 C gewährleistet eine sowohl theoretische als auch praxisorientierte Vertiefung.

(3) Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage II beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen.

§ 7 Studienberatung

(1) Die fachliche Studienberatung nehmen die am Studiengang beteiligten Lehrenden, die Beratung in Prüfungsangelegenheiten das Prüfungsamt wahr.

(2) Die zentrale Studienberatung der Universität ist zuständig für die allgemeine Studienberatung, insbesondere bei fakultätsübergreifenden Fragen.

(3) Die Studierenden sollten eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- nach zweimal nicht bestandenen Prüfungen,
- bei Abweichungen von der Regelstudienzeit,
- bei einem Wechsel von Modulpaket, Studiengang oder Hochschule,

- vor einem geplanten Auslandsstudium.

§ 8 Inkrafttreten; Übergangsvorschriften

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2010 in Kraft.

(2) Zugleich treten die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Kunstgeschichte“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.09.2009 (Amtliche Mitteilungen 31/2009 S. 3196) sowie die Studienordnung für den Master-Studiengang „Kunstgeschichte“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.09.2009 (Amtliche Mitteilungen 31/2009 S. 3201) außer Kraft.

(3) ¹Abweichend von Absatz 2 werden Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert oder ununterbrochen für ein Modulpaket Kunstgeschichte zugelassen waren, nach der Prüfungsordnung und der zu ihrer Ergänzung erlassenen Studienordnung in der vor Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung geltenden Fassung geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersichten, -beschreibungen, -kataloge und -handbücher, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach einer Ordnung in der vor Inkrafttreten dieser Ordnung gültigen Fassung werden letztmals im Sommersemester 2012 abgenommen. ⁶Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der vorliegenden Ordnung geprüft.

(4) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Ordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert oder ununterbrochen für ein Modulpaket Kunstgeschichte zugelassen waren, werden nach der Prüfungs- und Studienordnung in der vor Inkrafttreten der Änderung geltenden Fassung geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersichten und -beschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach einer Ordnung in der vor Inkrafttreten einer Änderung gültigen Fassung werden letztmals im dritten Semester

nach Inkrafttreten der Änderung durchgeführt; auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der geänderten Ordnung geprüft.

(5) ¹Nach erfolgreicher Absolvierung des Moduls M.Kug.01 ist die Absolvierung des Moduls M.Kug.07 ausgeschlossen. ²Nach erfolgreicher Absolvierung des Moduls M.Kug.02 ist die Absolvierung des Moduls M.Kug.08 ausgeschlossen. ³Nach erfolgreicher Absolvierung des Moduls M.Kug.03 ist die Absolvierung des Moduls M.Kug.09 ausgeschlossen.

Anlage I Modulübersicht

1. Master-Studiengang „Kunstgeschichte“

Es müssen mindestens 120 C erworben werden.

a. Fachstudium Kunstgeschichte

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 42 C erfolgreich absolviert werden.

aa. Pflichtmodule

Es muss folgendes Pflichtmodul im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.Kug.06 „Kunsttheorie und Wissenschaftsgeschichte der Kunstgeschichte“ (6 C)

bb. Wahlpflichtmodule

Es müssen vier der folgenden Module im Umfang von insgesamt 36 C erfolgreich absolviert werden, darunter wenigstens eines der Module M.Kug.05 und M.Kug.08:

M.Kug.05 „Kunstvermittlung“ (9 C / 2 SWS)

M.Kug.07 „Forschung und Methodik“ (9 C / 4 SWS)

M.Kug.08 „Kuratorische und konservatorische Praxis“ (9 C / 4 SWS)

M.Kug.09 „Kunst- und Bildtheorie“ (9 C / 2 SWS)

M.Kug.10 „Wissenschaftsorientierte Schwerpunktbildung“ (9 C / 2 SWS)

M.Kug.11 „Kulturgeographische Objektcompetenz“ (9 C / 2 SWS)

b. Fachexterne Modulpakete

Studierende haben ein zulässiges fachexternes Modulpaket im Umfang von 36 C oder zwei zulässige fachexterne Modulpakete im Umfang von jeweils 18 C erfolgreich zu absolvieren.

c. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden.

d. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

2. Modulpakete des Studiengebiets „Kunstgeschichte“ (belegbar ausschließlich innerhalb eines anderen Master-Studiengangs)

a. Modulpaket „Kunstgeschichte“ im Umfang von 36 C

aa. Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung ist der Nachweis von Leistungen aus der Kunstgeschichte im Umfang von wenigstens 18 C; dabei können auch die Module des Schlüsselkompetenzprofils „Bildkompetenz“ angerechnet werden.

bb. Wahlpflichtmodule

Es müssen vier der folgenden Module im Umfang von insgesamt 36 C erfolgreich absolviert werden, darunter wenigstens eines der Module M.Kug.05 und M.Kug.08:

- M.Kug.05 „Kunstvermittlung“ (9 C / 2 SWS)
- M.Kug.07 „Forschung und Methodik“ (9 C / 4 SWS)
- M.Kug.08 „Kuratorische und konservatorische Praxis“ (9 C / 4 SWS)
- M.Kug.09 „Kunst- und Bildtheorie“ (9 C / 2 SWS)
- M.Kug.10 „Wissenschaftsorientierte Schwerpunktbildung“ (9 C / 2 SWS)
- M.Kug.11 „Kulturgeographische Objektkompetenz“ (9 C / 2 SWS)

b. Modulpaket „Kunstgeschichte“ im Umfang von 18 C

aa. Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung ist der Nachweis von Leistungen aus der Kunstgeschichte im Umfang von wenigstens 8 C; dabei können auch die Module des Schlüsselkompetenzprofils „Bildkompetenz“ angerechnet werden.

bb. Wahlpflichtmodule

Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 36 C erfolgreich absolviert werden, darunter nicht mehr als eines der Module M.Kug.05 und M.Kug.08:

- M.Kug.05 „Kunstvermittlung“ (9 C / 2 SWS)
- M.Kug.07 „Forschung und Methodik“ (9 C / 4 SWS)
- M.Kug.08 „Kuratorische und konservatorische Praxis“ (9 C / 4 SWS)
- M.Kug.09 „Kunst- und Bildtheorie“ (9 C / 2 SWS)
- M.Kug.10 „Wissenschaftsorientierte Schwerpunktbildung“ (9 C / 2 SWS)
- M.Kug.11 „Kulturgeographische Objektkompetenz“ (9 C / 2 SWS)

Anlage II Exemplarische Studienverlaufspläne

1. Fachstudium Kunstgeschichte im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Klassische Archäologie“ im Umfang von 36 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Kunstgeschichte“ (42 C)			Modulpaket „Klassische Archäologie“ (36 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 24 C	M.Kug.07 „Forschung und Methodik“ (Wahlpflicht) 9 C			M.KAR.01 „Archäologie als Kulturwissenschaft“ (Wahlpflicht) 9 C		SK.FS.No-A-1 „Norwegisch - Grundstufe I – A1“ (Wahl) 6 C
2. Σ 33 C	M.Kug.08 „Kuratorische und konservatorische Praxis“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Kug.06 „Kunsttheorie und Wissenschaftsgeschichte der Kunstgeschichte“ (Pflicht) 6 C		M.KAR.02 „Gattungen, Epochen, Regionen - wissenschaftlicher Diskurs“ (Wahlpflicht) 12 C		SK.DaF-Tr-2 „Interkulturelles Kompetenztraining für MA-Studierende aller Fachrichtungen“ (Wahl) 6 C
3. Σ 30 C	M.Kug.10 „Wissenschaftsorientierte Schwerpunktbildung“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Kug.09 „Kunst- und Bildtheorie“ (Wahlpflicht) 9 C		M.KAR.03 „Archäologische Analyse und historische Synthese“ (Wahlpflicht) 9 C	M.KAR.04a „Archäologische Wissenschaftskompetenz“ (Wahlpflicht) 6 C	
4. Σ 33 C	Master-Arbeit 30 C					
Σ 120 C	42 C (+30 C)			36 C		12 C

2. Fachstudium Kunstgeschichte im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Christliche Archäologie“ im Umfang von 36 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Kunstgeschichte“ (42 C)			Modulpaket „Christliche Archäologie“ (36 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 29 C	M.Kug.07 „Forschung und Methodik“ (Wahlpflicht) 9 C			M.CAB.10a „Städte und Regionen“ (Wahlpflicht) 14 C		SK.FS.No-A-1 „Norwegisch - Grundstufe I – A1“ (Wahl) 6 C
2. Σ 29 C	M.Kug.08 „Kuratorische und konservatorische Praxis“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Kug.06 „Kunsttheorie und Wissenschaftsgeschichte der Kunstgeschichte“ (Pflicht) 6 C		M.CAB.20a „Gattungen, Interpretation und Präsentation“ (Wahlpflicht) 14 C		
3. Σ 32 C	M.Kug.10 „Wissenschaftsorientierte Schwerpunktbildung“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Kug.09 „Kunst- und Bildtheorie“ (Wahlpflicht) 9 C		M.CAB.30c „Synthese“ (Wahlpflicht) 8 C		SK.DaF-Tr-2 „Interkulturelles Kompetenztraining für MA-Studierende aller Fachrichtungen“ (Wahl) 6 C
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C					
Σ 120 C	42 C (+30 C)			36 C		12 C

3. Fachstudium Kunstgeschichte im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Christliche Archäologie“ im Umfang von 18 C und Modulpaket „Klassische Archäologie“ im Umfang von 18 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Kunstgeschichte“ (42 C)			Modulpaket „Christliche Archäologie“ (18 C)	Modulpaket „Klassische Archäologie“ (18 C)	Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 31 C	M.Kug.07 „Forschung und Methodik“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Kug.06 „Kunsttheorie und Wissenschaftsgeschichte der Kunstgeschichte“ (Pflicht) 6 C		M.CAB.10b „Städte und Regionen“ (Wahlpflicht) 10 C		SK.FS.No-A-1 „Norwegisch - Grundstufe I – A1“ (Wahl) 6 C
2. Σ 26 C	M.Kug.08 „Kuratorische und konservatorische Praxis“ (Wahlpflicht) 9 C			M.CAB.20c „Gattungen, Interpretation und Präsentation“ (Wahlpflicht) 8 C	M.KAR.02a „Gattungen, Epochen, Regionen - wissenschaftlicher Diskurs“ (Wahlpflicht) 9 C	
3. Σ 33 C	M.Kug.10 „Wissenschaftsorientierte Schwerpunktbildung“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Kug.09 „Kunst- und Bildtheorie“ (Wahlpflicht) 9 C			M.KAR.03 „Archäologische Analyse und historische Synthese“ (Wahlpflicht) 9 C	SK.DaF-Tr-2 „Interkulturelles Kompetenztraining für MA-Studierende aller Fachrichtungen“ (Wahl) 6 C
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C					
Σ 120 C	42 C (+30 C)			36 C		12 C

4. Modulpakete „Kunstgeschichte“ im Umfang von 36 C und 18 C in anderen Master-Studiengängen

Sem. Σ C	Modulpaket „Kunstgeschichte“ (36 C)		
	Modul	Modul	Modul
1. Σ 9 C	M.Kug.07 „Forschung und Methodik“ (Wahlpflicht) 9 C		
2. Σ 18 C	M.Kug.08 „Kuratorische und konservatorische Praxis“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Kug.09 „Kunst- und Bildtheorie“ (Wahlpflicht) 9 C	
3. Σ 9 C	M.Kug.10 „Wissenschafts- orientierte Schwerpunktbildung“ (Wahlpflicht) 9 C		
4. Σ 0 C			
Σ 36 C			

Sem. Σ C	Modulpaket „Kunstgeschichte“ (18 C)	
	Modul	Modul
1. Σ 9 C	M.Kug.07 „Forschung und Methodik“ (Wahlpflicht) 9 C	
2. Σ 0 C		
3. Σ 9 C	M.Kug.10 „Wissenschafts- orientierte Schwerpunktbildung“ (Wahlpflicht) 9 C	
4. Σ 0 C		
Σ 18 C		